

Stellungnahme der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Die Bundeskonferenz der Betreuungsvereine (BuKo) stimmt dem Referentenentwurf grundsätzlich zu. Er ist hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen zum Betreuungsrecht insgesamt sehr zu begrüßen. Er bestätigt die bisherigen Grundsätze des Betreuungsrechts und entwickelt diese auf der Grundlage eines breit und überzeugend angelegten Gesetzgebungsprozesses engagiert und detailliert weiter.

Es handelt sich dabei weniger um den Entwurf einer Reform des Betreuungsrechts im Sinne einer rechtlichen Neuordnung als vielmehr um eine umfangreiche Modernisierung der bestehenden Rechtslage. So findet sich eine Vielzahl an Verbesserungen und Klärungen, die den Charakter und die Konturen des bereits bestehenden Betreuungsrechts schärfen.

Die Vorschläge zur Neuordnung der Organisation des Betreuungswesens bringen insbesondere für die beruflichen Betreuer*innen, Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden wesentliche Veränderungen. In dem neu geschaffenen Betreuungsorganisationsgesetz werden ihre Tätigkeiten als Aufgaben mit öffentlich-rechtlichem Charakter gesetzlich festgeschrieben und konkretisiert.

Die Bemühungen um eine bessere nationale Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sind klar zu erkennen, so dass dem Entwurf zu wünschen ist, dass er noch in dieser Legislaturperiode Gesetz werden möge.

Die Bundeskonferenz der Betreuungsvereine hat in dieser Stellungnahme nur einige Teile des Gesetzentwurfes bearbeitet. Was sinnvoll, eindeutig und unstrittig formuliert ist, sowie in den Arbeitsgruppen des BMJV intensiv diskutiert wurde, bedarf hier keiner erneuten Beschreibung.

Insbesondere geht es der BuKo um die Stärkung der Betreuungsvereine. Daher interpretieren wir in diesem Papier insbesondere die Teile des Referentenentwurfs, die beschreiben, wie die Qualität der Arbeit der Betreuungsvereine gesichert und weiterentwickelt werden kann. Uns ging es gewissermaßen um die für die Betreuungsvereine „systemrelevanten“ Paragraphen.

§ 5 Informations- und Beratungspflichten (Seite 81)

Den Behörden und den anerkannten Betreuungsvereinen wächst die Aufgabe zu, Betreuer*innen und Bevollmächtigte auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Die Behörden sollen u.a. ehrenamtliche Betreuer*innen beim Abschluss einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung durch anerkannten Betreuungsverein unterstützen.

Eine anspruchsvolle Aufgabe für die Behörden und die Betreuungsvereine! Derzeit muss davon ausgegangen werden, dass in vielen Behörden und den meisten Vereinen die personellen Ressourcen nicht ausreichen, um diese Aufgabe bedarfsdeckend zu übernehmen. Auf Grund der Unterfinanzierung der Betreuungsleistungen der Vereinsbetreuer*innen (s. unsere Einschätzung zum Entwurf des Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung) können nur der oder die Querschnittsbeauftragte/n der Vereine die Aufgaben nach §5 BtOG übernehmen.

Hundertern von ehrenamtlichen Betreuer*innen und Bevollmächtigten pro Verein steht nach diesem Gesetzesvorschlag ein Informations- und Beratungsrecht zu. Selbst wenn nur ein Teil aller ehrenamtlichen Betreuer*innen und Bevollmächtigten dieses Recht einfordern werden: Die Einlösung dieses Versprechens bedarf einer erheblichen Stärkung der Behörden und der Betreuungsvereine.

§ 6 Förderungsaufgaben (S.82)

Den Behörden werden vielfältige Aufgaben konkret zugewiesen: Sie sollen für ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer*innen und der Bevollmächtigten und zu ihrer Fortbildung sorgen, Aktivitäten zugunsten Betreuungsbedürftiger anregen und fördern und die Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen sichern. Dazu können Aufgaben auch an örtliche Betreuungsvereine übertragen und gefördert werden.

Insgesamt ein beachtliches Aufgabenpaket. Die personelle Ausstattung der örtlichen Betreuungsbehörden ist nicht normiert und gehört zu den kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten. Damit ist zu erwarten, dass die Umsetzung von §6 Abs.1 in der Fläche erhebliche qualitative Unterschiede aufweisen wird.

§ 8 Beratungs- und Unterstützungsangebot, Vermittlung geeigneter Hilfen und erweiterte Unterstützung (S. 83)

Die Regelungen im §8 dienen der Betreuungsvermeidung im Wege einer erweiterten Unterstützung. Mit der Wahrnehmung kann die Behörde u.a. auch einen anerkannten Betreuungsverein beauftragen. Die Beauftragung erfolgt durch einen Vertrag, der auch die Finanzierung der übertragenen Aufgaben regeln soll.

Hier gibt es kaum Erfahrungen und vermutlich kann nur eine geringe Zahl von Betreuungen vermieden werden. Es bleibt offen, wie die Finanzierung der übertragenen Aufgaben und die vertragliche Gestaltung zwischen der Behörde und dem Verein praktisch aussehen könnte, zumal meist der Aufwand für die Klärung der individuell erforderlichen Angelegenheiten bei Vertragsabschluss nicht eingeschätzt werden kann. Bei der Betreuungsvergütung ist ja u.a. auch deshalb die Pauschalierung eingeführt worden. Das wäre auch hier zu empfehlen.

§ 10 Mitteilung an Betreuungsvereine (S.84)

„Die Behörde teilt Name und Anschrift der ehrenamtlichen Betreuer, von deren Bestellung sie Kenntnis erlangt hat, unverzüglich einem am Wohnsitz des ehrenamtlichen Betreuers anerkannten Betreuungsverein mit, um dem Verein eine Kontaktaufnahme zu ermöglichen. Dies gilt nicht für ehrenamtliche Betreuer, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu dem Betroffenen haben.“

Diese Regelung ist zweckmäßig und praktisch umsetzbar. Schwierig wird es aber in ländlichen Räumen, wenn es dort keinen Betreuungsverein gibt.

§ 14 Anerkennung als Betreuungsverein (S.86)

Die Anerkennungsvoraussetzungen werden in § 14 in Anlehnung an den bisherigen § 1908f BGB formuliert und werden als sinnvolle Abgrenzung zu den Aufgaben des anerkannten Betreuungsvereines erachtet.

§ 15 Aufgaben kraft Gesetzes (S.86)

Inhalt und Umfang der von den Betreuungsvereinen zu leisteten Querschnittsarbeit werden deutlicher als vorher dargestellt. Dabei wird an verschiedenen Stellen ein Aufgabenzuwachs festgeschrieben:

Nummer 1 enthält die Pflicht zur planmäßigen Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen aus § 1908f Absatz 1 Nummer 2a BGB, weitet diese Pflicht aber auf

Patientenverfügungen sowie allgemeine betreuungsrechtliche Fragen aus. Nummer 4 sieht als neue Aufgabe vor, mit ehrenamtlichen Betreuer*innen eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung abzuschließen.

In Absatz 3 wird die derzeit in § 1908f Absatz 4 BGB enthaltene Befugnis zur Einzelfallberatung bei der Errichtung von Vorsorgevollmachten übernommen, allerdings um weitere individuelle Beratungsbefugnisse erweitert. Diese sollen sich zukünftig auch auf allgemeine betreuungsrechtliche Fragen und andere Hilfen nach § 5 Absatz 1 BtOG-E, bei denen kein/e Betreuer*in bestellt wird, beziehen können. Absatz 3 dehnt auch den Personenkreis aus, der sich im Einzelfall beraten lassen kann. Während bisher nur potentielle Vorsorgebevollmächtigte erfasst waren, können sich zukünftig auch Betroffene, Angehörige und sonstige Personen, soweit sie ein Anliegen zu den genannten Fragen haben, beraten lassen.

Offen bleibt für uns, wer für die Beratung der Personen nach Anwendung des § 1358 BGB (Ehegattenvertretung) zuständig sein soll.

Der hier in Ansätzen beschriebene Aufgabenzuwachs, der in aller Regel nur von den Querschnittsbeauftragten der Vereine, bzw. von Vereinsbetreuer*innen, die anteilig für Querschnittsaufgaben von eigenen Betreuungen entlastet wurden, zu schultern ist (s. Begründung §5), kann nur gemeistert werden, wenn es zu einer erheblichen Stärkung der Betreuungsvereine kommt.

§ 17 Finanzielle Ausstattung (S.87)

„Anerkannte Betreuungsvereine haben Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 obliegenden Aufgaben. Das Nähere regelt das Landesrecht.“

In § 15 Abs.1 sind Aufgaben definiert, die nach außen wirken. Darüber hinaus gibt es in § 14 (Anerkennungsvoraussetzungen) Aufgaben, die nach innen wirken (Erfahrungsaustausch, Weiterbildung, Versicherung ...). Die Finanzierung dieser Maßnahmen ist nicht sicher gestellt, weil bei der Berechnung der Pauschalen für die Vergütung beruflicher Betreuungen die sogenannte Verwaltungspauschale von 20 % auf 4 % gesenkt wurde. Da also die Finanzierung der Aufgaben aus §14 und §15 aus Mitteln der Betreuungsvergütung nicht vorgesehen / nicht möglich ist, kann dies nur über eine bedarfsgerechte Finanzierung aller Querschnittsaufgaben geschehen.

Es ist korrekt, dass in einem Gesetz keine detaillierten Festlegungen getroffen werden *müssen*. Allerdings ist die rechtlich unbestimmte Formulierung „bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung“ auslegungsbedürftig und bedarf tatsächlich einer ergänzenden allgemeinen Regelung zur finanziellen Ausstattung von anerkannten Betreuungsvereinen. Sie muss schnell kommen und in den Ländern *wirkungsgleich* umgesetzt werden.

Damit der gegenwärtige föderale Flickenteppich bei der derzeitigen Vereinsförderung von einer flächendeckend bedarfsgerechten, an den gesetzlichen Vorgaben orientierten finanzielle Ausstattung aller Vereine abgelöst werden kann, empfiehlt die Bundeskonferenz der Betreuungsvereine folgende Festlegungen zu den Rahmenbedingungen für die Stärkung der Betreuungsvereine:

Die BUKO empfiehlt als Orientierung bei der Bemessung von Personalstellen für die Querschnittsarbeit in den Vereinen mindestens eine Vollzeitstelle je 40.000 Einwohner in den Flächenländern. Dann können die Betreuungsvereine insbesondere im ländlichen Raum auch in den Gebieten tätig werden, wo diese Vereine selbst keine beruflichen Betreuungen

führen, da nicht zu erwarten ist, dass die dortigen selbständigen Berufsbetreuer*innen Ehrenamtliche gewinnen und anleiten oder sonstige betreuungsvermeidende Aktivitäten entwickeln. In den Stadtstaaten und im städtischen Raum der Länder kann die Bemessung auf eine Stelle für bis zu 100.000 Einwohner reduziert werden, wenn es die örtlichen Bedingungen erlauben.

Finanziert werden ausnahmslos nur solche Beschäftigte, die sich nach ihrer Persönlichkeit eignen, eine der Aufgabe entsprechende Ausbildung besitzt und über persönliche Erfahrungen in der Betreuung verfügt.

Die tarifvertraglichen Bindungen sollten berücksichtigt und die Finanzierung dynamisiert werden, um so die Planungssicherheit der Vereine zu erhöhen.

Es sollten auch alle Maßnahmen finanziert werden, die zur Erfüllung der Aufgaben und zur Qualitätssicherung notwendig sind (Fortbildung, Netzwerktätigkeiten, Maßnahmen zum Erfahrungsaustausch für ehrenamtliche Betreuer*innen sowie Bevollmächtigte).

Die Finanzierung sollte von keinen Bedingungen abhängig gemacht werden, die nicht von den Betreuungsvereinen beeinflusst werden können (z.B. von der gerichtlichen Bestellung gewonnener ehrenamtlicher Betreuer*innen).

Die Gewährung der Landesfinanzierung sollte nicht von einer kommunalen Beteiligung abhängig gemacht werden. Für den Fall, dass sich die Finanzierung in einzelnen Ländern durch verbindliche Landesregelungen auf mehrere Verwaltungsebenen verteilt, sollten die Zuwendungen in der Summe für eine bedarfsgerechte Finanzierung der Betreuungsvereine zur Erfüllung der Aufgaben aus § 15 Absatz 1 BtOG-E ausreichen.

§ 22 Abschluss einer Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung (S.89)

§22 legt fest: „(1) Ein ehrenamtlicher Betreuer kann eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung ... mit einem anerkannten Betreuungsverein oder hilfsweise mit der zuständigen Behörde abschließen.

(2) Eine Person, die ehrenamtlich Betreuungen führen möchte und keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zum Betroffenen hat, soll vor ihrer ersten Bestellung als ehrenamtlicher Betreuer eine Vereinbarung nach Absatz 1 abschließen.“

Wir schlagen auf Grund unserer Erfahrungen vor, in Abs.1 des §22 folgenden Satz 2 einzufügen: „**Das zuständige Amtsgericht kann bei Notwendigkeit den Abschluss einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung anweisen.**“

Ein/e durch den Verein zu benennende/r feste/r Ansprechpartner/in soll die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Verein gewährleisten. Das kann in aller Regel nur von der/den Querschnittsbeauftragte(n) der Vereine übernommen werden (s. Begründung §5). Selbst wenn nur ein Bruchteil der Berechtigten gemäß Abs.1 und ein größerer Teil der Berechtigten nach Abs.2 eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mit einem anerkannten Betreuungsverein abschließt, ist das ein erheblicher Aufgabenzuwachs für die Vereine. Das erfordert eine angemessene personelle Stärkung des Bereiches Querschnittsarbeit der Vereine oder hilfsweise die Aufgabenerledigung nach § 22 durch die zuständige Behörde.

Die Angebote sollen dabei Grundkenntnisse der Betreuungsführung, insbesondere auch hinsichtlich der Nutzung einer „unterstützten Entscheidungsfindung“, dem Vorgehen bei Unterbringungsentscheidungen und zu Fragen der Abgrenzung der Angehörigenrolle von der Rolle als Betreuer*in vermitteln. In der Tat kann so ein wichtiger Beitrag zur Erhöhung der Qualität der Betreuung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention geleistet werden.

§ 23 Registrierungs Voraussetzungen; Verordnungsermächtigung (S.89)

Wir unterstützen eine Festschreibung von Qualitätsanforderungen in der beruflich geführten Betreuung und ein entsprechend sinnvolles Registrierungsverfahren für alle Berufsbetreuer*innen.

Ein bundeseinheitliches Registrierungsverfahren mit Rechtsschutzmöglichkeiten kann wesentlich zur Qualitätssicherung der beruflichen rechtlichen Betreuung beitragen. Damit wird ein Beitrag zur Weiterentwicklung und Professionalisierung des Berufs gewährleistet und Standards für eine einheitliche Qualität der rechtlichen Betreuung gesetzt, was im Interesse der Betreuten geboten erscheint.

Die einzelnen Registrierungs Voraussetzungen ergeben sich insbesondere aus Erwägungen zum Schutz von betreuten Personen. Diese sollen sich darauf verlassen können, dass berufliche Betreuungen nur von persönlich zuverlässigen, sachkundigen und gegen Pflichtverletzungen versicherten Personen geführt werden. Insofern unterstützt die Buko das umfangreiche Anforderungsprofil und die dazugehörenden Prüfroutinen.

Die anerkannten Betreuungsvereine stehen aber vor dem Problem, dass sie für ihre angestellten Mitarbeiter*innen bereits eine Prüfung gemäß § 14 Abs.1 Satz 2 vorgenommen haben und auch zukünftig vornehmen müssen und nun zusätzlich den Ansprüchen des Registrierungsverfahrens genügen sollen.

Im Rahmen ihrer Personalhoheit garantieren die Betreuungsvereine die Bereitstellung geeigneter Mitarbeiter*innen und übernehmen die Eignungsprüfung in ihrem Einstellungsverfahren selbst. Es wird empfohlen, mittels eines *nachgelagerten* Registrierungsverfahrens für Vereine die Einstellung neuer Betreuer*innen nicht zu behindern. Eine Bestellung als Betreuer*in von Beginn an und damit ein Vergütungsanspruch des Vereins ist Voraussetzung für die Einstellung. Eine andere Verfahrensweise könnten sich die Vereine finanziell nicht erlauben.

Wir empfehlen daher, dass das Registrierungsverfahren (bei Einhaltung aller Registrierungs Voraussetzungen) bei freien Berufsbetreuer*innen einerseits und Vereinsbetreuer*innen andererseits in einer diesbezüglichen Verordnung differenziert gestaltet wird. Wir bieten dazu gern unsere Mitarbeit an. Wir halten es für erforderlich, die Verordnung zum Registrierungsverfahren zügig zu verfassen und in Kraft zu setzen, um zu vermeiden, dass die Verfahren in den Ländern zu sehr divergieren.

§ 25 Mitteilungs- und Nachweispflichten beruflicher Betreuer (an die Stammbehörde) (S.91)

Die BuKo schlägt vor, dass für die Vereinsbetreuer*innen der zuständige Vereinsvorstand die Angaben nach § 25 erfasst, bündelt und termingerecht im Paket der Stammbehörde übermittelt. Damit erfüllt der Verein seine Arbeitgeberpflichten, sichert sich selbst einen Überblick im Sinne des § 25 und trägt zu einer Entlastung der Stammbehörde bei.

Text-Vorschlag Gesetzentwurf:

„(5) Für Berufsbetreuer der Vereine kann der Vorstand in Absprache mit der Behörde die Daten und Nachweise aus Satz 1 bis 4 gebündelt erfassen und termingerecht bei der Stammbehörde einreichen.“

§ 29 Fortbildung

„Der berufliche Betreuer stellt in eigener Verantwortung seine regelmäßige berufsbezogene Fortbildung sicher. Nachweise über die erfolgte Fortbildung sind der Stammbehörde vorzulegen.“

Zweifelsohne ist eine regelmäßige berufsbezogene Fortbildung wichtige Voraussetzung zur Qualitätssicherung in der beruflichen Betreuung. Die BuKo empfiehlt, wie schon bei § 25, zu prüfen, ob der Verein im Rahmen seiner Arbeitgeberverantwortung die Kontrolle über die Fortbildung seiner Betreuer*innen eigenverantwortlich übernimmt (was schon jetzt die Regel ist), um auch so die Stammbehörde zu entlasten. Das schließt nicht aus, der Behörde Nachweise über erfolgte Fortbildungen der Vereinsbetreuer*innen vorzulegen.

Empfehlung für einen Satz 3 in §29:

Die Nachweise über erfolgte Fortbildungen von Vereinsbetreuern können in Absprache mit der Behörde im Verein selbst gesammelt werden und sind auf Wunsch der Behörde vorzulegen.

§ 7 und §8 Betreuervergütung

Keine Änderung zum bestehenden Recht, das unverändert übernommen werden soll, mit all den Defiziten, die wir in unserer Stellungnahme zum Gesetzentwurf bereits formuliert haben:
https://www.buko-bv.de/fileadmin/buko/dokumente/Stellungnahme_der_BUKO_zum_Entwurf_Gesetz_Anpassung_Betreuerverguetung.pdf

§ 10 Gesonderte Pauschalen (S.98)

Diese Vorschrift gewährt über die Betreuervergütung nach §§ 8 und 9 VBVG-E hinaus zusätzliche Pauschalen für Betreuer*innen. Diese fallen an, wenn die betreute Person nicht mittellos im Sinne der §§ 1880 BGB-E ist. Die meisten dieser Pauschalen besitzen keine besondere Bedeutung, weil die Fallzahlen in den Betreuungsvereinen eher gering sein werden.

Eher bedeutsam sind die Regelungen bezüglich der Wechsel von der ehrenamtlichen zu einer beruflichen Betreuung bzw. von einer beruflichen zu einer ehrenamtlichen. Hier wäre zu evaluieren, wie sich die jeweiligen Fallzahlen entwickeln und welche Schlussfolgerungen daraus zu ziehen sind.

§ 13 Vergütung und Aufwändungsersatz für Betreuungsvereine (S.100)

Wie schon im geltenden Recht kann der Betreuungsverein nach den Vorschriften des BGB zum Betreuer bestellt werden. Allerdings kann dies in Zukunft nicht nur dann erfolgen, wenn die/der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden kann (§ 1900 Absatz 1 BGB), sondern auch dann, wenn die/der Volljährige dies wünscht (§ 1818 Absatz 1 BGB-E). Hierdurch soll dem Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen bei der Auswahl des Betreuers verstärkt Rechnung getragen werden. Denn es ist durchaus denkbar, dass eine Person – beispielsweise im Rahmen einer Betreuungsverfügung – festlegt, dass sie für den Fall ihrer Betreuungsbedürftigkeit von einem ihr bekannten Betreuungsverein betreut werden möchte.

Absatz 1 regelt neu die Vergütung des Betreuungsvereins, wenn dieser selbst zum Betreuer bestellt ist. Die BuKo begrüßt die Aufhebung des bisherigen Vergütungsverbot des BGB. Wir schlagen ergänzend vor, die Verhinderungsbetreuung gemäß § 1817 Abs. 4 BGB in die Fälle des §13 Abs. 1 mit einzubeziehen. Da die Übernahme einer Verhinderungsbetreuung einer der Mindeststandards einer Vereinbarung nach § 15 BtOG sein wird, kommen hier ggf. erhebliche Zusatzaufgaben auf die Vereine zu, die ohne Gegenfinanzierung nicht zu bewältigen sein werden.

Fazit :

Der Referentenentwurf ist insgesamt gelungen und spiegelt die Beratungsinhalte im Diskussionsprozess zum Betreuungsrecht wider. Fraglich ist, ob bundesweit bei allen Beteiligten ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, bzw. zur Verfügung gestellt werden können. Darüber hinaus sollte durch planmäßige Fortbildungsmaßnahmen gesichert werden, dass die Mitarbeiter*innen aller beteiligten Stellen über die erforderlichen Kompetenzen in der Gesprächsführung, dem Konfliktlösungsmanagements und in fachmethodischen Verfahren verfügen.

Die Unterstützung von betreuten Menschen und die Begleitung der ehrenamtlichen Betreuer*innen, so wie sie der vorliegende Referentenentwurf beschreibt, erfordert mehr Zeit. Daher ist es wichtig, den notwendigen zeitlichen Aufwand genau zu betrachten.

Es wäre daher sinnvoll, die Evaluierung des Gesetzes mit der für 2024 vorgesehenen Evaluierung des VBVG zu koppeln, mit dem Ziel, schnell und angemessen auf festgestellte Unterfinanzierungen zu reagieren.

Insgesamt unterstützen wir die Zielausrichtung des vorgelegten Papiers und bitten um Nachbesserung einzelner Aspekte, ggf. auch unter Einbeziehung unserer in dieser Stellungnahme gemachten Vorschläge.

Der Referentenentwurf schreibt in vielen wichtigen Punkten einen guten Standard des Betreuungsrechts vor und schafft tragfähige Kompromisse zwischen den unterschiedlichen Beteiligten und Belangen. Im Interesse der betreuten Menschen und mit Blick auf die erforderliche Umsetzung der UN-BRK bittet die BuKo dringend darum, den mit diesem Gesetzentwurf erreichten Stand nicht durch weitere Kompromisse und Abstriche in Frage zu stellen. Insbesondere stehen jetzt die Länder in besonderer Verantwortung, die Umsetzung dieses Gesetz-Entwurfs zu ermöglichen.

